

Kultur im Singular

Aus der Kirchhof-Schule: Wie christlich ist das Grundgesetz?

Gibt es eine spezifische, vielleicht westliche Kultur, die allein zur Ausprägung moderner, liberaler und demokratischer Verfassungen beitragen und in der Lage war? Auf welchen geistigen und materiellen Fundamenten ruht der Verfassungsstaat? Warum soll, wie kann er als weltanschaulich neutraler Staat auf einen sich verschärfenden, aber zugleich grundrechtsgestützten Pluralismus reagieren – zumal wenn dieser die besorgniserregende Gestalt kultureller Fragmentierung einschließlich mittelalterlich amtierender Clanpraktiken und entsprechender Ehrbegriffe annimmt? Was folgt aus der Revitalisierung des Religiösen im postsäkularen Zeitalter? „Kopftuchverbot“ und „Hassprediger“, „Kruzifix“ und „Schulgebet“ – diese Debatten führen weiter zur Frage, ob Religionen eine solide Grundlage für den freiheitlichen Verfassungsstaat bilden oder eher eine latente, wenn nicht gar manifeste Gefährdung für ihn bedeuten.

Man mag der umfangreichen juristischen Habilitationsschrift von Arnd Uhle nicht vorwerfen, dass sie die aktuellen Konflikteherde weitgehend ausklammert. Freilich ist zu betonen, dass der Zusammenprall nicht-westlicher Religionen und Kulturen mit Programmatik und Realität des modernen, der Aufklärung entsprungene Verfassungsstaates nicht näher thematisiert wird. Zudem irritiert von Beginn an, dass die Begriffsbestimmung von kultureller Identität („Gesamtheit der kulturell geprägten Werte samt der daraus resultierenden Weltansichten und Denkweisen“) nicht nur sehr vage ausfällt, sondern von ihr auch immer nur im Singular die Rede ist.

Den komplexen sozialen, politischen, ökonomischen, vielleicht auch ethischen und psychologischen Elementen und Voraussetzungen gelingender Identitätsbildung spürt das Buch nicht näher nach; an Soziologie oder Kulturwissenschaft zeigt sich es sich bemerkenswert desinteressiert. So bleiben Autoren wie Stefan Breuer, Günter Dux, Norbert Elias oder Georg W. Oesterdieckhoff gänzlich unerwähnt, während einigermaßen überraschend Herbert Krügers „Allgemeine Staatslehre“ von 1942 zu neuen Ehren kommt. Die beiden mit Abstand führenden Referenzautoren aber sind die Verfassungsjuristen Josef Isensee und Paul Kirchhof. Das indiziert bereits, dass Uhle kulturelle Identität nach auf Verfassungsidentität verengt, die für ihn eine „Teilverkörperung“ jener bildet.

So rücken zunächst die außerrechtlichen Voraussetzungen gelingender Verfassungsstaatlichkeit in den Blickpunkt. Was Hermann Heller den „nichtnormativen Unterbau der Verfassung“ genannt hat, wird hier in epischer Breite und mit vielen Redundanzen mantrahaft erläutert. Die Bereitschaft und die Fähigkeit zur Freiheit, der Verfassungskonsens und die Verfassungserwartungen, das Menschenbild des Grundgesetzes und andere eher weiche Kategorien bilden die immer wiederkehrenden, aber substanzlos eher blass bleibenden Leitwörter.

Das neue Staatsziel: Vitalität

Wie kulturelle Identität die Verfassungsidentität nun konkret determiniert, bleibt da unklar. Unverkennbar streicht der Autor allerdings Recht und Pflicht des Staates zur Hege der kulturellen Identität heraus und kreiert zu diesem Behufe ein Staatsziel der „Vitalität und Dauerhaftigkeit der freiheitlichen Verfassungsordnung“. Dieses bis dato unbekannte Staatsziel bildet die wesentliche argumentative Grundlage für eine Kultur wie verfassungsfördernde und pflegende Rolle des Staates; es erscheint letztlich als Kompensation dafür, dass der freiheitliche Staat eben um dieser Freiheitsliebe willen nicht nur den guten und richtigen („kulturaldäquaten“) Grundrechtsgebrauch zulassen darf.

Uhle sieht offenkundig weite Spielräume für identitätsfördernde Maßnahmen des Staates; zu weit verschwimmen die Grenzen zu einem konservativ getönten politischen Forderungskatalog. Bei voller Ausschöpfung dieser zumeist vage angedeuteten Möglichkeiten könnte sich dem Staat manches „Aufgabenfeld“ eröffnen, dem Bürger aber manche Entfaltungsmöglichkeit verschließen. Pflege kultureller Identität mutiert so zur Chiffre für Freiheitseinschränkung. Zudem schreibt der Autor durchwegs die Gewinnwobildung, Bürgervergütungen und die Pflichtenkomponente groß – und will offenkundig einen staatsförderlichen oder -verträglichen Grundrechtsgebrauch von einem unvermünftigen oder staatsgefährdenden unterscheiden wissen; sogar von einer „sittlich-rationalen Art der Freiheitsausübung“ ist die Rede.

Neben dieser Geltungsperspektive widmet sich der Autor eingehend auch den Entstehungsbedingungen des Verfassungsstaates. Zentrale Normen betrachtet er als Ausdruck „der“ kulturellen Identität: neben Menschenwürde und Menschenrechten sind dies Demokratiegebot und Rechtsstaatlichkeit; ebenso wie die Entscheidung für die Republik oder Bundes- und Sozialstaat. Als Beleg dienen längere Exkurse zu den geistesgeschichtlichen Wurzeln jener – namentlich in Artikel 79 des Grundgesetzes zu „Ewigkeitsgarantie“ versehenen Verfassungsbestimmungen.

Diese Bestimmung auf die Ursprünge ist prinzipiell zu begrüßen, weil allein das Wissen um ihre Herkunft und Entwicklung zu vertieftem Verständnis der oft nur lapidar formulierten Verfassungsbestimmungen führen und vor kurzatmigen Ad-hoc-Interpretationen bewahren kann. In allzu einseitiger und die vielfältigen Entwicklungsstränge überspielenden Weise präsentiert Uhle dann allerdings ein ums andere Mal „das“ christliche Abendland als Hauptgenerator jener

Normen und überhaupt als strahlenden Helden im kollektiven Entwicklungsroman moderner Verfassungsstaatlichkeit. Ganz unbestritten ist das Christentum ein besonders bedeutsamer Kulturträger der europäischen Geschichte einschließlich der Verfassungsgeschichte – dies aber im Guten wie im Schlechten, als Humus für die moderne Idee der gleichen Freiheit aller wie als Widerstandsmoment gegenüber gesellschaftlichem Fortschritt, als restaurative wie als reformierende oder gar revolutionäre Kraft. Ketschwegs können alle zentralen Elemente des Verfassungsstaates dem Christentum zugerechnet werden, indem man sie hier keimhaft angelegt sieht oder es, mehr noch, als entscheidende Prägekraft für deren historische Durchsetzung wertet.

Bibel, Herrschaft, Würde

Wie unzulänglich und irreführend eine solche priokkupierte Sichtweise sein kann, zeigt sich in diesem Buch etwa bei der Behandlung der Menschenwürde. Ihr kommt im geltenden Recht zweifellos eine herausragende Bedeutung zu, da Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes die Autonomie des Einzelnen, seine Identität und Integrität, gegen staatlichen Zugriff und privaten Übergriff unverbrüchlich schützt – und zwar, dies die egalitäre Komponente, eines jeden Menschen. Nach Uhles Traditionsrekonstruktion konnte es letztlich nur das Christentum sein, das mit seiner Vorstellung von der Gottebenbildlichkeit die Menschenwürde überhaupt erst generierte.

Nun statuiert aber dieser Gedanke, wie er im 1. Buch Mose formuliert ist, weder ein Folter- noch ein Sklavereiverbot, sondern redet von einem Herrschaftsverhältnis – freilich nicht von Herrschaft des Menschen über andere Menschen, sondern über die Tiere und die weitere göttliche Schöpfung. Auch die von Uhle referierte Literatur von Tertullian über Augustinus, Ambrosius, Thomas von Aquin bis zum Renaissance-Autor Pico della Mirandola zeigt, dass die Würde des Menschen in seiner herausgehobenen Position in der Schöpfungsordnung gesehen wird, nicht in seiner Schutzbedürftigkeit gegenüber einer abundanten Staatsgewalt. In der Bibel folgt ja nicht von ungefähr auf das *Imago-Dei*-Bild der umfassende Herrschaftsanspruch des Menschen über Flora und Fauna.

Die genannten Autoren beschäftigen sich immer wieder mit den Gründen für diese besondere Auszeichnung und finden sie in der Vernunft und der Gottebenbildlichkeit des Menschen – also in seiner Differenz zu anderen Geschöpfen. *Dignitas*, Würde, meint somit in der christlichen Tradition bis weit in die Neuzeit gerade das nicht, was heute Inhalt der Menschenwürdegarantie ist: nämlich den egalitären Freiheitsstatus des Menschen (jedes Menschen!) als eines autonomen Rechtsobjekts in der politischen Gemeinschaft, der gegen einen potenziell allmächtigen Staat und durch denselben auch gegenüber den Mitbürgern gesichert werden muss.

Wie groß die Differenz zur vermeintlichen Tradition ist, zeigt nichts eindringlicher als die Entwicklungsgeschichte des Christentums selbst, wenn die Großkirchen lange Zeit Sklaverei und Leibeigenschaft ebenso für zulässig hielten wie Folter und Todesstrafe. Auch gehört zur historischen Wahrheit, dass Katholizismus wie Protestantismus (für manche „Sekten“ gilt anderes) den Ideen von Menschenrechten und Demokratie, die ihren Durchbruch in der amerikanischen und französischen Revolution erlebten, bis weit in das 20. Jahrhundert hinein skeptisch und ablehnend, zuweilen feindlich gegenüberstanden. Geradezu kurios wird es, wenn Uhle selbst den Verfassungsrechtssatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau letztlich aus dem Christentum entspringen lassen will, während andere Faktoren wie die Sozialdemokratie oder die frühe Frauenbewegung unerwähnt bleiben.

Die Legitimitätskette reißt

Insgesamt betreibt dieses Buch eine merkwürdige Überhöhung zentraler Normen des Verfassungsrechts, die sich gleichsam in eine Elemententafel abendländisch-christlicher Kultur und Identität eingeordnet finden. Dem christlich geprägten Mittelalter muss dann auch ein im Vergleich zur Antike erheblicher „Zuwachs an Humanisierung und Liberalisierung“ zugeschrieben werden. Diese Trimmung auf die Tradition hin verdankt sich der anfechtbaren These von der Verfassungsgebung als einer Form der Fortführung von Tradition, nicht des revolutionären Neubeginns.

Diese dezidiert konservative und in vielen an das frühe 19. Jahrhundert erinnernde Sichtweise verkennt, dass der moderne Verfassungsstaat mit seiner Zentrierung auf das Individuum und der Idee angeborener, vorstaatlicher Rechte im Bruch mit älteren Ordnungsvorstellungen entstanden ist, nicht als deren Fortsetzung. Auch die hervorstechenden Merkmale der Weimarer Republik wie die Abschaffung der Monarchie sowie der in Teilen vorbildlose Grundrechtskatalog auf Reichsebene, das Frauenwahlrecht und die Einführung direktdemokratischer Elemente widerlegen die erstaunlich ahistorische These von der Verfassungsgebung als einer bloßen Verfassungswertübergabe. Man muss erkennen, dass mit dem modernen Verfassungsstaat eine Legitimitätskette abreißt, nicht lediglich fortgesetzt wird. Sonst geht man in die Irre.

HORST DREIER

ARND UHLE: *Freiheitlicher Verfassungsstaat und kulturelle Identität*. Mohr Siebeck, Tübingen 2005. 590 Seiten, 134 Euro.